

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der
Bovinen Virusdiarrhoe (BVDV) bei Rindern**

Die Landrätin des Kreises Kleve verfügt als Untere Veterinärbehörde auf der Grundlage der Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 a) der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Kreis Kleve:

1. Ab dem 01.02.2022 gilt ein Verbot der freiwilligen Impfung bei Rindern gegen das BVD-Virus.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt.

Gem. Art. 46 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 können Mitgliedsstaaten Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Tierarzneimitteln für gelistete Seuchen anordnen, um die wirksamste Prävention oder Bekämpfung dieser Seuche zu gewährleisten.

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone wie Nordrhein-Westfalen sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Der BVD-Freiheitsstatus wäre also gefährdet, sofern in mehr als 0,2 % der hiesigen Betriebe bzw. bei mehr als 0,1 % der hiesigen Rinderpopulation von der Impfung Gebrauch gemacht wird.

In Bezug auf die Voraussetzung gemäß Buchstabe c) müssen die Vorgaben für den Status „frei von BVD“ auf Ebene eines einzelnen Betriebs gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung Status) der Delegierten Verordnung 2020/689 beachtet werden. Demnach führt die Impfung gegen BVD dazu, dass der Betrieb keinen Freiheitsstatus erlangen kann bzw. nicht länger als „frei von BVD“ gilt.

Ebenfalls gelten für geimpfte Tiere Verbringungsbeschränkungen. Gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1. d) der oben genannten Verordnung dürfen in Betriebe, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone liegen, nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

Bei einer aktuellen Abfrage in der HI-Tier Datenbank wurde ermittelt, dass in Nordrhein-Westfalen 2021 in ca. 475 Betrieben mehr als 75.500 Impfungen gegen BVD verabreicht wurden. Bei einer Zahl von ca. 16.000 Rinder haltenden Betrieben* und 1,3 Millionen Rindern* in Nordrhein-Westfalen entspräche das einem Anteil von 3 % an Betrieben, in denen geimpft wurde, und 5,8 % geimpften Rindern in der gesamten Population (*Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen; Rinderbestände im November 2020 gemäß Auswertung aus der HI-Tier Datenbank).

Im Hinblick auf das bei der Europäischen Kommission eingereichte BVD-Tilgungsprogramm mit dem ausdrücklichen Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt zu bekommen, ist diese bereits niedrige Impfquote nicht länger angebracht, sondern noch zu verringern.

Die Möglichkeit zur Anordnung der Impfung gegen BVD in einem infizierten Betrieb im Rahmen der Seuchenbekämpfung ist weiterhin gegeben. Auf Grundlage des Artikels 31 der Delegierten Verordnung 2020/689 können Impfungen als Risikominderungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion durch die zuständige Behörde angeordnet werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht, um das Sanierungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen auf den Weg zu bringen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der BVD und somit die Gefahr vor tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass eine BVD möglichst frühzeitig erkannt wird, um sofort notwendige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der BVD begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erheblich, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens die erforderlichen Seuchenerkennungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in

40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in geltender Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung an. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsgrundlagen (In der jeweils geltenden Fassung):

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Hinweise:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung kann im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

Kreis Kleve
Die Landrätin
Gez. Gorißen

Kleve, den 31.01.2022